



Studentenwerk
Anstalt des öffentlichen Rechts
Max-Horkheimer-Straße 15
(Studentenhaus)
42119 Wuppertal

Amt für Ausbildungsförderung

Information über die Auswirkungen eines Fachrichtungswechsels (§ 7 Abs. 3 BAföG)

Ein Fachrichtungswechsel ist eine anzeigepflichtige Änderung des Ausbildungsverhältnisses mit Auswirkungen auf die Weitergewährung der Ausbildungsförderung nach dem BAföG.

Ein Auszubildender wechselt die Fachrichtung, wenn er das Ziel des förderungsfähigen Ausbildungsabschnittes in einer anderen als der zuletzt eingeschlagenen Fachrichtung anstrebt.

Fachrichtung ist ein durch Lehrpläne, Ausbildungs- (Studien-) Ordnungen und/oder Prüfungsordnungen geregelter Ausbildungsgang, der auf einen bestimmten berufsqualifizierenden Abschluss oder ein bestimmtes Ausbildungsziel ausgerichtet ist (Tz. 7.3.2. BAföGVwV).

Als Fachrichtungswechsel gilt auch ein Wechsel des Studienzieles oder der Fächerkombination.

Für eine andere Ausbildung nach einem Fachrichtungswechsel wird gem. § 7 Abs. 3 BAföG Ausbildungsförderung nur geleistet, wenn der/die Auszubildende

1. aus wichtigem Grund (gilt nur bis zum Beginn des 4. Fachsemesters) oder
2. aus unabweisbarem Grund

die Ausbildung abgebrochen oder die Fachrichtung gewechselt hat.

Das gilt auch dann, wenn vor dem Abbruch der bisherigen Ausbildung oder dem Wechsel der Fachrichtung Ausbildungsförderung nicht geleistet wurde.

Für die Anzeige eines Fachrichtungswechsels hält Ihr/e Sachbearbeiter/in einen Erklärungsvordruck bereit. Die Anzeige kann aber auch formlos erfolgen.

Bei einem Fachrichtungswechsel nach Beginn des 3. Fachsemesters und einem zweiten Fachwechsel wird eine ausführliche schriftliche Begründung benötigt.

Ein erstmaliger Fachrichtungswechsel oder Ausbildungsabbruch bis zum Beginn des 3. Fachsemesters oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Beginn des 3. Fachsemesters hat keine Auswirkungen auf die Förderungsart für den neuen Studiengang.

Ein mehrmaliger Fachrichtungswechsel kann jedoch Auswirkungen auf die Förderungsart für die andere Ausbildung haben. Für die ab dem zweiten Fachrichtungswechsel verlorenen Semester (volle Verwaltungssemester) kommt die Gewährung von Ausbildungsförderung nur in Form verzinslichen Bankdarlehens in Betracht (§ 17 Abs. 3 Nr. 2) BAföG). Bei mehrmaligem Fachrichtungswechsel bleibt der erstmalige Fachrichtungswechsel aus wichtigem Grund für die Berechnung der Dauer der Normalförderung unberücksichtigt.

Die Förderungssemester mit verzinslichen Bankdarlehen liegen am Ende der Förderungszeit vor dem Erreichen der Förderungshöchstdauer. Bei einem Fachrichtungswechsel aus unabweisbaren Gründen wird die Ausbildungsförderung für die volle Förderungshöchstdauer der anderen Ausbildung in Form von Zuschuss und unverzinslichem Staatsdarlehen gewährt.

Rechtliche Grundlagen

§ 7 Abs. 3 BAföG

Hat der Auszubildende

1. aus wichtigem Grund oder

2. aus unabweisbarem Grund

die Ausbildung abgebrochen oder die Fachrichtung gewechselt, so wird Ausbildungsförderung für eine andere Ausbildung geleistet; bei Auszubildenden an Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen gilt Nummer 1 nur bis zum Beginn des vierten Fachsemesters. Ein Auszubildender bricht die Ausbildung ab, wenn er den Besuch von Ausbildungsstätten einer Ausbildungsstättenart einschließlich der im Zusammenhang hiermit geforderten Praktika endgültig aufgibt. Ein Auszubildender wechselt die Fachrichtung, wenn er einen anderen berufsqualifizierenden Abschluss oder ein anderes bestimmtes Ausbildungsziel eines rechtlich geregelten Ausbildungsganges an einer Ausbildungsstätte derselben Ausbildungsstättenart anstrebt. Beim erstmaligen Fachrichtungswechsel oder Abbruch der Ausbildung wird in der Regel vermutet, dass die Voraussetzungen nach Nummer 1 erfüllt sind; bei Auszubildenden an Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen gilt dies nur, wenn der Wechsel oder Abbruch bis zum Beginn des dritten Fachsemesters erfolgt.

Förderungsrechtliche Bestimmungen (allgemeine Verwaltungsvorschriften zum BAföG (BAföGVwV))

7.3.5 Bei Studiengängen mit mehreren Fächern gilt Folgendes:

a. Der Wechsel, die Hinzunahme oder die Aufgabe von einzelnen Fächern ist ein Fachrichtungswechsel. Bei Lehramtsstudiengängen gilt dies nicht für den Wechsel, die Hinzunahme oder die Aufgabe eines für den Erwerb der Lehrbefähigung nicht erforderlichen Faches.

7.3.6 Auch wenn vor dem Abbruch der Ausbildung oder dem Wechsel der Fachrichtung Ausbildungsförderung nicht geleistet wurde, kann Ausbildungsförderung für eine andere Ausbildung nur bei Vorliegen eines wichtigen bzw. unabweisbaren Grundes geleistet werden.

7.3.7 Ein wichtiger Grund für einen Abbruch der Ausbildung oder Wechsel der Fachrichtung ist gegeben, wenn dem Auszubildenden die Fortsetzung der bisherigen Ausbildung nach verständigem Urteil unter Berücksichtigung aller im Rahmen des Gesetzes erheblichen Umstände einschließlich der mit der Förderung verbundenen persönlichen und öffentlichen Interessen nicht mehr zugemutet werden kann.

7.3.9 Ein wichtiger Grund für einen Abbruch oder Wechsel ist z.B. mangelnde intellektuelle, psychische oder körperliche Eignung für die Berufsausbildung oder -ausübung. Bei weltanschaulich gebundenen Berufen ist ein wichtiger Grund der Wandel der Weltanschauung oder Konfession.

Ein wichtiger Grund ist ferner ein Neigungswandel so schwerwiegender und grundsätzlicher Art, dass die Fortsetzung der Ausbildung der auszubildenden Person nicht mehr zugemutet werden kann.

7.3.14 Als wichtiger Grund genügt nicht eine allgemeine Verschlechterung der Berufsaussichten.

7.3.16 Unbeschadet von Tz 7.3.12 und 7.3.13 kann eine Tatsache nur dann als wichtiger oder unabweisbarer Grund beachtlich sein, wenn sie dem Auszubildenden vor Aufnahme der bisher betriebenen Ausbildung nicht bekannt war oder in ihrer Bedeutung nicht bewusst sein konnte.

Hat der Auszubildende nicht unverzüglich die Ausbildung abgebrochen oder die Fachrichtung gewechselt, nachdem ihm die als wichtiger oder unabweisbarer Grund zu wertende Tatsache bekannt oder in ihrer Bedeutung bewusst geworden ist, so ist eine spätere Berufung auf diese Tatsache förderungsrechtlich nicht beachtlich.

7.3.16 a Unabweisbar ist ein Grund, der eine Wahl zwischen der Fortsetzung der bisherigen Ausbildung und ihrem Abbruch oder dem Wechsel aus der bisherigen Fachrichtung nicht zulässt. Ein unabweisbarer Grund ist z.B. eine unerwartete – etwa als Unfallfolge eingetretene – Behinderung oder Allergie gegen bestimmte Stoffe, die die Ausbildung oder die Ausübung des bisher angestrebten Berufs unmöglich macht.

Das endgültige Nichtbestehen der Zwischen- oder Abschlussprüfung ist kein unabweisbarer Grund.